

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 13

Hamm/Lippstadt, den 23. April 2021

Seite 13

Nr. 05

Regelungen der Hochschule Hamm-Lippstadt zur Kompensation der Folgen der Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie zur Durchführung von Gremiensitzungen vom 19.04.2021

Aufgrund des § 82a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 17.04.2020 (GV. NRW. S. 297) in der aktuell gültigen Fassung vom 11.12.2020 (GV.NRW S. 1211) hat das Präsidium der Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Regelungen zur Durchführung von Gremiensitzungen

1. Allgemeines

- a) Die Regelungen der Coronaschutzverordnung, der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung regeln die Durchführung von Sitzungen rechtlich vorgesehener Gremien an Hochschulen und deren Beschlussfassungen. Die Hochschulleitung ist von den jeweiligen Beschlüssen zu unterrichten. Die ordnungsrechtlichen Regelungen der Hochschule Hamm-Lippstadt, insbesondere die Geschäfts- und Departmentordnungen gelten ergänzend fort, soweit diese nicht im Widerspruch zu den nachfolgenden Sonderregelungen stehen.
- b) Die dem jeweiligen Gremium vorsitzende Person entscheidet – unter angemessener Berücksichtigung der auf eine Infektionsvermeidung bezogenen schutzwürdigen Interessen der Gremienmitglieder über die Art der Durchführung der Sitzung und über die Art der Beschlussfassung. Vor dem Hintergrund der Planungs- und Vorbereitungszeiten ist über die Art der Durchführung in Abstimmung mit der Gremienbetreuung mit ausreichend Vorlauf zu planen. Eine Umplanung erfolgt nur bei Veränderung der Sachlage aufgrund geänderter Schutzverordnungen (Coronaschutzverordnung, der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung). In welcher Form die Sitzungen durchgeführt und in welcher Form Beschlüsse gefasst werden, ist zu protokollieren.

2. Verfahrensgrundsätze

- a) **Allgemeines**
Die Durchführung von Sitzungen der Gremien, Kommissionen und Ausschüssen der Hochschule Hamm-Lippstadt mit physischer Präsenz der Mitglieder ist zulässig, wenn und soweit dies mit desinfektionsschutzrechtlichen Bestimmungen der Coronaschutzverordnung, des Infektionsschutzgesetzes und mit den auf deren Grundlage erlassenen Verfügungen vereinbar ist. Hiervon umfasst sind sowohl öffentlich als auch nicht-öffentlich tagende Gremien. Sofern Sitzungen in Präsenz stattfinden, gelten zwingend die infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Kontaktregelungen und die Schutz-/Hygienemaßnahmen nach Weisung des Präsidiums. Die Sitzungen werden mittels Aushang

am Campus und über das Gremieninformationssystem angekündigt.

b) Präsenzveranstaltungen

Soweit die Sitzung als Präsenzveranstaltung stattfindet, erfolgt keine digitale Übertragung der Sitzung. Zuschauer können an den öffentlichen Teilen der Sitzungen unter Beachtung der Coronaschutzverordnung, der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der jeweils geltenden Fassung unter Vergabe eines der vorhandenen Sitzplätze teilnehmen. Die Vergabe wird durch die Gremienbetreuung nach zeitlichem Eingang der Anträge vorgenommen.

c) Virtuelle Sitzungen

Gremien können auch in Form einer virtuellen Sitzung (Videokonferenz) mit elektronischer Kommunikation tagen. Eine telefonische Kommunikation ist ausgeschlossen.

Bei öffentlichen Sitzungen wird die Öffentlichkeit mittels Streaming in einen dafür geeigneten Raum am Campus (jeweils ein Raum pro Standort) hergestellt. Das Mitschneiden, Speichern und/oder Versenden von Bildaufnahmen und Wortbeiträgen ist nicht gestattet.

Die vorhandenen Sitzplätze werden von der Gremienbetreuung nach zeitlichem Eingang der Anträge vergeben.

Bei technischen Kommunikationsproblemen einzelner oder mehrerer Mitglieder während einer Sitzung sind Abstimmungen zu unterbrechen und nach Behebung wieder fortzuführen. Bei länger andauernder Unterbrechung der Verbindung entscheidet die* der Vorsitzende, ob der Tagesordnungspunkt vertagt wird.

3. Beschlüsse

- a) Bezüglich der Beschlussfähigkeit und der erforderlichen Mehrheiten sind die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in der jeweils aktuell geltenden Fassung sowie die Regelungen des HG NRW und die ordnungsrechtlichen Vorschriften der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten.
- b) Beschlüsse im Rahmen von Präsenzveranstaltungen werden gemäß der jeweils geltenden Geschäftsordnung gefasst.
- c) Bei virtuellen Sitzungen werden öffentliche Beschlüsse in elektronischer Kommunikation gefasst. Bei der Abstimmung erfolgt diese durch das im Bildschirm sichtbare Heben der Hand oder durch die Abfrage des Votums bei jeder*m Sitzungsteilnehmer*in.
- d) Ist eine geheime Abstimmung nicht schon durch Gesetz oder Ordnung erforderlich, kann eine solche nach der jeweiligen Geschäftsordnung durch ein Gremienmitglied beantragt werden. Über diesen Antrag hat das Gremium gemäß der jeweils geltenden Geschäftsordnung zu entscheiden. Entscheidet sich das Gremium für eine geheime Abstimmung, wird die Abstimmung über den betreffenden Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung vertagt, um die Voraussetzungen für eine geheime Abstimmung schaffen zu können.
Der zu beschließende Sachverhalt soll unter Berücksichtigung aller für eine sachgerechte

Entscheidung notwendigen Fakten durch die*den Antragsteller*in klar und nachvollziehbar dargestellt und eine nachvollziehbare Beschlussvorlage erstellt werden. Wird der Beschlusstext und/oder die dazu gehörigen Anlagen während der in der Sitzung abzuhaltenden Diskussion zum Tagesordnungspunkt abgeändert, sind die Änderungen zu protokollieren. Eine Beschlussfassung kann dennoch erfolgen. Kann über die Änderungen aufgrund der Anzahl oder der Komplexität nicht ohne eingehende nochmalige Prüfung durch die Sitzungsteilnehmer*innen entschieden werden oder sind die Änderungen durch eine oder mehrere Verwaltungs- oder Organisationseinheiten auf ihre Durchführbarkeit bzw. Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, wird die Entscheidung auf Antrag vertagt. Über den Antrag entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Im Falle einer Vertagung wird der aktualisierte Beschlusstext und ggfs. die Anlagen mit der Einladung zur nächsten Sitzung versandt.

- e) Eine geheime Abstimmung im Rahmen einer virtuellen Sitzung erfolgt als Briefwahl. Die Gremienmitglieder erhalten spätestens mit der Einladung zur Sitzung die erforderlichen Briefwahlunterlagen. Das Ausfüllen des Stimmzettels erfolgt während der Sitzung zum angegebenen Tagesordnungspunkt, nachdem die Sitzungsleitung zur Stimmabgabe aufgerufen hat. Die wahlberechtigten Gremienmitglieder legen nach der Abgabe ihrer Stimme den Stimmzettel in den dafür vorgesehenen Umschlag und verschließen diesen. Der Umschlag ist zusammen mit der Erklärung zur Briefwahl im Sinne des § 22 WahlO sodann bis zum 7. Tag nach dem Tag der Sitzung (Eingangsdatum) an die zuständige Gremienbetreuung zurückzusenden. Nach diesem Tag eingehende Stimmabgaben werden nicht mehr berücksichtigt. Vor der Sitzung bereits übermittelte Stimmabgaben werden nicht gewertet. Die Stimmauszählung findet in einem gesonderten Termin in Anwesenheit der Wahlleitung bzw. ihrer*seiner Vertretung und der Gremienbetreuung statt. Die Auszählung wird digital übertragen. Auf die in § 1 Absatz 2c) geltenden Grundsätze zur Herstellung der Öffentlichkeit wird verwiesen.
- f) Unabhängig von der Art der Durchführung der Sitzung können – mit Ausnahme der Beschlüsse der Hochschulwahlversammlung - Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail gefasst werden. Der zu beschließende Sachverhalt soll unter Berücksichtigung aller für eine sachgerechte Entscheidung notwendigen Fakten durch die*den Antragsteller*in klar und nachvollziehbar dargestellt und eine nachvollziehbare Beschlussvorlage erstellt werden. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse werden im Gremieninformationssystem und durch Aushang bekannt gemacht.

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 19.04.2021.

Hamm, den 23.04.2021

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt

§ 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG NRW

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft. Sie tritt am 01.10.2021 außer Kraft.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn